

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021**

#### **Teil A**

#### **zur Verlängerung der Beschlüsse der 478., 493., 496., 500., 508., 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen) und 562. Sitzung Teil E zum Coronavirus SARS-CoV-2**

#### **mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021**

---

Der Bewertungsausschuss beschließt, folgende ursprünglich bis zum 30. Juni 2020 befristete Beschlüsse, deren Regelungen zuletzt mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 Teil A bis zum 30. September 2021 verlängert wurden, um ein weiteres Quartal bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern:

- Beschluss in seiner 478. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden,
- Beschluss in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Änderung der GOP 01450 und 01952) unter Berücksichtigung der Änderung der GOP 01952 mit Teil B des Beschlusses in seiner 502. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
- Beschluss in seiner 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Aufnahme GOP 14223).

Der Bewertungsausschuss beschließt weiterhin, den folgenden ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Beschluss, dessen Regelungen zuletzt mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 Teil A bis zum 30. September 2021 verlängert wurden, um ein weiteres Quartal bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern:

- Beschluss in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zu Sonderregelungen zu Telefonaten und Teil B zur Anpassung der GOP 01952.

Zudem beschließt der Bewertungsausschuss, folgende ursprünglich bis zum 31. März 2021 befristete Beschlüsse, deren Regelungen zuletzt mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 Teil A und Teil D bis zum 30. September 2021 verlängert wurden, um ein weiteres Quartal bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern:

- Beschluss in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Aufnahme GOP 02402) unter Berücksichtigung der Änderung der GOP 02402 in seiner 505., 525. (Aufnahme GOP 02403) und 535. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen),
- Beschluss in seiner 508. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Aufnahme GOP 02402 in die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung der Schwerpunktinternisten).

Der Bewertungsausschuss beschließt weiterhin, den folgenden bis zum 30. September 2021 befristeten Beschluss des Bewertungsausschusses um ein weiteres Quartal bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern:

- Beschluss in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 Teil E zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Aufnahme der GOP 02402 und 02403 in die Präambel 25.1 EBM).

#### **Protokollnotiz:**

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. Dezember 2021 prüfen, ob eine weitere Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen der vorgenannten Beschlüsse erforderlich ist.

**Teil B**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2021**

---

**Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14223 im  
Abschnitt 14.3 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition ist zeitlich  
befristet vom 15. Mai 2020 bis ~~30.~~  
~~September~~ **Dezember** 2021.*

## **Teil C**

### **zur Durchführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen als Videosprechstunde**

**mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021**

---

Aufgrund der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden persönliche Arzt-Patienten-Kontakte teilweise durch Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä ersetzt. Am 23. März 2020 wurden durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband in Ergänzung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung – Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum BMV-Ä) Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von SARS-CoV-2 getroffen.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass die Gebührenordnungspositionen (GOP) 30931 (Probatorische Sitzung), 35150 (Probatorische Sitzung), 35163 bis 35168 (Probatorische Sitzung im Gruppensetting) und 35151 (Psychotherapeutische Sprechstunde) zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2021 auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig sind, wenn die Voraussetzungen gemäß der Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt sind. Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung muss nicht vorausgegangen sein. Die Durchführung als Videosprechstunde ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Der Zuschlag nach der GOP 01450 („Technikzuschlag“) ist – abweichend von der Leistungslegende der GOP 01450 – auch für die GOP 30931, 35150, 35163 bis 35168 und 35151 zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2021 berechnungsfähig. Auch im Falle der Berechnung der GOP 01450 im Zusammenhang mit den GOP 35163 bis 35168 gilt für die GOP 01450 ein Höchstwert von 40 Punkten je Gruppenbehandlung, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungsposition 01450 durchgeführten Leistungen je Gruppenbehandlung zu vergüten sind.

Des Weiteren beschließt der Bewertungsausschuss, dass die in der vierten Bestimmung zum Abschnitt 30.11, der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 35.1 und der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 des EBM genannten GOPen auch dann bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig sind, wenn aufgrund der Sonderregelungen zur Psychotherapie-Vereinbarung ggf. kein

persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung vorausgegangen ist.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. Dezember 2021 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelungen erforderlich ist.

## Teil D

### **zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88122 für die Versendung von Verordnungen/Überweisungen mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021**

---

Aufgrund der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden persönliche Arzt-Patienten-Kontakte teilweise durch andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 des EBM (telefonische Arzt-Patienten-Kontakte, Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bzw. andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte) ersetzt, so dass sich kurzfristig ein steigender Bedarf zur postalischen Zustellung von Verordnungen und Überweisungsscheinen ergibt.

Der Bewertungsausschuss empfiehlt, dass befristet bis zum 31. Dezember 2021 bei medizinischer Notwendigkeit und Vertretbarkeit für einen der Arztpraxis bekannten Patienten Folgeverordnungen von Arznei- und Verbandmitteln sowie Hilfsmitteln (mit Ausnahme von Sehhilfen und Hörhilfen), Verordnungen einer Krankenbeförderung nach Muster 4, Überweisungen nach Muster 6 und 10 und Folgeverordnungen nach den Mustern 12 und 13 gemäß den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 zum BMV-Ä) im Rahmen eines anderen Arzt-Patienten-Kontaktes gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 des EBM ausgestellt werden können. Als ein der Arztpraxis bekannter Patient gilt derjenige, bei dem in dem aktuellen Quartal oder in einem der sechs Quartale, die der Durchführung und Berechnung der Leistung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Leistungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass in den Fällen nach Absatz 2 befristet bis zum 31. Dezember 2021 für die postalische Zustellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen an den Versicherten die mit 90 Cent bewertete Pseudo-GOP 88122 berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss stellt klar, dass für die Ausstellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen nach einem telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt – sofern im Arztfall keine Grund- oder Versichertenpauschale berechnet werden kann – die GOP 01435 des EBM berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass befristet bis zum 31. Dezember 2021 bei postalischer Zustellung von Wiederholungsrezepten und Überweisungsscheinen an den Versicherten neben der GOP 01430 (Verwaltungskomplex) – abweichend von der ersten Anmerkung zur GOP 01430 – die mit 90 Cent bewertete Pseudo-GOP 88122 berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass befristet bis zum 31. Dezember 2021 bei postalischer Zustellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen an den Versicherten neben der GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) – abweichend von der dritten Anmerkung zur GOP 01435 – die mit 90 Cent bewertete Pseudo-GOP 88122 berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass befristet bis zum 31. Dezember 2021 bei postalischer Zustellung von Wiederholungsrezepten und Überweisungsscheinen an den Versicherten neben der GOP 01820 – abweichend von der ersten Anmerkung zur GOP 01820 – die mit 90 Cent bewertete Pseudo-GOP 88122 berechnungsfähig ist.

**Protokollnotiz:**

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. Dezember 2021 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils erforderlich ist.